



Deutsche Umwelthilfe



GREENPEACE



21.08.2020

Gemeinsame Stellungnahme zum Vorschlag für Fischereimanagementmaßnahmen nach Natura 2000 in geschützten Meeresgebieten der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Nordsee (Stand: 24.07.2020)

Anhörung der Fischereiwirtschaft und der Umweltverbände zu den angepassten Maßnahmen im Rahmen des laufenden EU-Verfahrens, Schreiben vom 06.08.2020

Die unterzeichnenden Verbände danken BMU und BMEL für die Gelegenheit zur erneuten Stellungnahme zu dem überarbeiteten Vorschlag für Fischereimanagementmaßnahmen nach Natura 2000 in den geschützten Meeresgebieten der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Nordsee (Schreiben vom 06.08.2020). Dies betrifft die FFH-Gebiete „Sylter Außenriff“, „Borkum Riffgrund“ und „Doggerbank“ sowie das Vogelschutzgebiet „Östliche Deutsche Bucht“.

Die jetzigen fischereilichen Maßnahmenvorschläge wurden mehr als 15 Jahre nach Meldung der drei FFH-Gebiete der Nordsee an die Europäische Kommission vorgelegt. Trotz formaler nationaler Unterschutzstellung als „Naturschutzgebiete“, mit einigen Regelungen u.a. zur Freizeitfischerei, hat Deutschland die von der EU im Rahmen der FFH-Richtlinie vorgegebenen Fristen zur Einrichtung eines wirkungsvollen Managements der Schutzgebiete um Jahre verstreichen lassen. Wegen mangelnder Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in terrestrischen, aber auch marinen Natura 2000-Gebieten sieht sich Deutschland daher bereits seit mehreren Jahren einem formalen

Vertragsverletzungsverfahren der Kommission ausgesetzt. Dieses Verfahren droht nach mehrmaligen und nachdrücklichen Aufforderungen der EU-Kommission an Deutschland noch in diesem Jahr an den Europäischen Gerichtshof verwiesen zu werden¹, was im Falle einer Verurteilung mit massiven Strafzahlungen verbunden wäre. Auch die Zurückweisung der ersten fischereilichen Maßnahmenvorschläge und die Aufforderung durch die EU-Kommission mit Schreiben vom 25.05.2019 zur Überarbeitung dieser haben gezeigt, dass die Bundesregierung in Sachen Meeresnaturschutz deutlich nachlegen muss, um ihren europarechtlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Vor diesem Hintergrund drängen die unterzeichnenden Umweltverbände seit langer Zeit auch auf die Erarbeitung und wirksame Umsetzung von umfassenden Fischereimaßnahmen in den Schutzgebieten der Ostsee. Zwar weist der bisher konsultierte Entwurf zur Regulierung der mobilen grundberührenden Fischerei in die richtige Richtung. Ein weiteres Verschleppen dringend notwendiger Maßnahmen zur Regulierung der Stellnetzfischerei verbietet sich jedoch angesichts viel zu hoher Beifangzahlen von Seevögeln und Meeressäugtieren, insbesondere des vom Aussterben bedrohten Schweinswals in der zentralen Ostsee. Wir verweisen hier auf frühere Stellungnahmen der Umweltverbände und zitieren die Notfallmaßnahmen des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES)², die aktuelle eindringliche Aufforderung des Umweltkommissars der Europäischen Kommission, Virginus Sinkevicius, zum Schutz des Ostseeschweinswals sowie den Aktionsplan zur Reduktion von Seevogelbeifängen aus dem Jahr 2012³.

Die Fischereimaßnahmen für die AWZ-Schutzgebiete der Nordsee kommen viel zu spät – verlorene Zeit für Meeresnatur und -umwelt – in denen die negativen Auswirkungen der Fischerei auf die Schutzgüter fortdauern und sich deren Erhaltungszustand weiter verschlechtert hat oder ungünstig bleibt (s. FFH-Bericht 2019⁴ und Zustandsbericht der Nordsee⁵). Die Fischerei ist ein flächenhafter, andauernder und starker Eingriff in die Biodiversität, die marinen Lebensgemeinschaften sowie deren Lebensräume und sie ist in entscheidendem Maße verantwortlich für den schlechten Umweltzustand der deutschen Nordsee. Darüber hinaus stellen Umweltverschmutzung, Lärm im Meer, Plastikmüll und die Auswirkungen des Klimawandels zusätzliche Belastungen für die Meere und insbesondere die Fischfauna dar. Wir weisen zum wiederholten Male darauf hin, dass alle Stressoren kumulativ auf die Meeresumwelt einwirken, was zusätzlich die Notwendigkeit konsequent und effektiv gemanagter Schutzgebiete inklusive einer Priorisierung des Fischereimanagements erfordert⁶ um einen guten Umweltzustand zu erreichen. Der jüngste IPCC-Sonderbericht über den Ozean⁷ stellte zudem fest, dass

¹ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/inf_20_202

² ICES 2020. *EU request on emergency measures to prevent bycatch of common dolphin (*Delphinus delphis*) and Baltic Proper harbour porpoise (*Phocoena phocoena*) in the Northeast Atlantic. In Report of the ICES Advisory Committee, 2020. ICES Advice 2020, sr.2020.04. <https://10.17895/ices.advice.6023>.*

³ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_12_1222

⁴ <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/ergebnisuebersicht.html>

⁵ [https://www.meeresschutz.info/berichte-art-8-](https://www.meeresschutz.info/berichte-art-8-10.html?file=files/meeresschutz/berichte/art8910/zyklus18/Zustandsbericht_Nordsee_2018.pdf)

10.html?file=files/meeresschutz/berichte/art8910/zyklus18/Zustandsbericht_Nordsee_2018.pdf

⁶

https://www.researchgate.net/publication/273138960_Okologischer_und_ökonomischer_Nutzen_fischereilicher_Regulierungen_in_Meeresschutzgebieten

⁷ IPCC Special Report on the Ocean and Cryosphere in a Changing Climate (2019), <https://www.ipcc.ch/srocc/>

Meeresschutzgebiete eines der wichtigsten politischen Instrumente zum Schutz vor den Auswirkungen des Klimawandels sind. Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die bestehenden Schutzgebiete ihren Zweck durch umfassende und vollständig umgesetzte Managementpläne erfüllen, die einen Schutz der biologischen Vielfalt ermöglichen.

Die unterzeichnenden Umweltverbände begrüßen daher ausdrücklich, dass nun endlich die überfälligen Verbesserungen zu dem ersten deutschen Maßnahmenkatalog und Antrag vom Januar 2019 mit konkret überarbeiteten Maßnahmenvorschlägen für notwendige Fischereiregulierung vorgelegt werden. Ein wirksames Fischereimanagement mit einer Beschränkung der Fischerei – und hierzu muss perspektivisch auch die pelagische Fischerei zählen – ist zwingend notwendig, um sowohl die Erhaltungsziele der Schutzgebiete als auch den guten Umweltzustand nach Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) erreichen zu können. Ziel der Überarbeitung muss es daher sein, die negativen Auswirkungen der Fischerei auf die Schutzgüter der Lebensraumtypen Sandbänke und Riffe sowie Schweinswale, Seehunde, Kegelrobben und Seevögel deutlich zu mindern. Die hier vorliegenden Maßnahmenentwürfe leisten zur Erreichung dieses Ziels einen wesentlichen Beitrag.

Die Tatsache, dass unter „Key objectives and aims of the Joint Recommendation“ (Kapitel 2) nun entgegen der letzten Entwürfe auch Umweltziele der MSRL bei der Ausgestaltung und Begründung der Fischereimaßnahmen berücksichtigt werden, ist – auch hinsichtlich einer integrierten Meerespolitik – ein richtiger und zwingend notwendiger Schritt. Dies wurde seitens der Umweltverbände bereits mehrfach gefordert. Die vorgelegten Maßnahmen können dadurch die Erreichung eines guten Umweltzustands in der Nordsee, insbesondere im Hinblick auf die MSRL-Deskriptoren 1 („Biologische Vielfalt“), 3 („Zustand kommerzieller Fisch- und Schalentierbestände“), 4 („Nahrungsnetze“) und 6 („Meeresboden“), maßgeblich unterstützen. Diesen Weg sollte auch der aktuelle Fortschreibungsprozess der marinen Raumordnung verfolgen, indem zukünftige Raumordnungspläne Festlegungen zur Fischerei, insbesondere den Ausschluss mobiler grundberührender Fanggeräte aus sensiblen Gebieten, berücksichtigen.

Nachfolgend nehmen die unterzeichnenden Umweltverbände zu den einzelnen Kapiteln 4 bis 6 des Entwurfs des Maßnahmenpapiers Stellung. Anschließend folgt eine zusammenfassende Einschätzung der Umweltverbände.

Maßnahmenvorschläge (Kapitel 4)

Maßnahme 1:

Die Umweltverbände begrüßen, dass mit artenreichen Kies-, Grobsand- und Schillgründen (KGS) auch ein nach §30 BNatSchG geschützter und nach Anhang III Tabelle 1 der MSRL vorherrschender Biotoptyp berücksichtigt wurde. Dies ist zur Erreichung der Schutzziele im gesamten Gebiet unbedingt geboten. Die Vorkommen des Biotoptyps KGS in den Schutzgebieten besitzen aufgrund ihrer weiten Verbreitung eine wichtige Trittstein- und Nahrungsquellenfunktion für zahlreiche geschützte Arten. Wir unterstützen den ganzjährigen Ausschluss der mobilen grundberührenden Fischerei im überwiegenden Teil des Schutzgebietes „Sylter Außenriff“, lehnen jedoch den zentralen Fischereikorridor außerhalb der geschützten benthischen Habitats Riffe, Sandbänke und KGS ab, da so

die ökologische Konnektivität des Gesamtgebietes in Nord-Südrichtung zwischen den Riffstrukturen und grobsandigen Gebieten sowie die Mobilität wandernder Arten verhindert würde. Zudem untergräbt der jetzt vorgesehene Fischereikorridor die Schutzbemühungen für beifanggefährdete Arten (Maßnahmen 3 und 4) durch die weitere Beeinträchtigung der Nahrungsgrundlage. Die Tatsache, dass die Krabbenfischerei von der Maßnahme 1 nicht weiterhin ausgenommen ist, wird seitens der Umweltverbände positiv bewertet.

Die Umweltverbände fordern für den Erhalt von Riffen (LRT 1170) und ihren Lebensgemeinschaften sowie der Sicherung der Nahrungsgrundlage u.a. für Schweinswale und Seevögel, den Ausschluss der mobilen grundberührenden Fischerei im gesamten Schutzgebiet „Sylter Außenriff“ – dies muss auch die gesamte Amrumbank einschließen (s. Maßnahme 2). Eine kürzlich erschienene Studie des GEOMAR-Institutes⁸ erläutert eindringlich die negativen Auswirkungen insbesondere der Sandaalfischerei auf die Nahrungsgrundlage von Schweinswalen und Seevögeln und die Notwendigkeit eines konsequenten Ausschlusses aller mobilen grundberührenden Fanggeräte im „Sylter Außenriff“. Diese ist zwingend notwendig, um die Ziele der MSRL und die Schutzziele für Riffe und Sandbänke zu erreichen.

Maßnahme 2:

Obwohl sich die von jeglicher Fischerei ausgenommen Fläche auf der Amrumbank im Vergleich zu den Maßnahmenvorschlägen von 2019 mehr als verdoppelt hat (von 25% auf 55%), greift der jetzige Vorschlag weiterhin zu kurz. Bei einem vollständigen Fischereiausschluss könnte die Amrumbank ein für die Nordsee äußerst wichtiges Referenzgebiet im Rahmen der MSRL und für die erwartete Erholung des Lebensraumtyps 1110 (Sandbänke) von Fischereieinflüssen werden. Die Amrumbank wird charakterisiert von für deutsche Gewässer einzigartige Grobsandgemeinschaften u.a. von Knäuelwürmern, Trog- und Tellmuscheln. Sie ist Trittstein für die benthischen Lebensgemeinschaften der gesamten südöstlichen Nordsee und ein wichtiges Nahrungshabitat für Jungfische, Seevögel, Seehunde und Kegelrobben. Es bleibt völlig unklar, müsste aber schlüssig und wissenschaftlich fundiert belegt werden, warum nur etwa die Hälfte der Sandbank geschlossen werden soll, welcher als einzige Sandbank im Sylter Außenriff eine herausragende ökologische Bedeutung zukommt.

Die Umsetzung der hier vorgeschlagenen Maßnahme würde *de facto* bedeuten, dass lediglich ca. 1% des Schutzgebietes ein ausgewiesenes „No-take-Gebiet“ ist und damit Deutschland in seiner gesamten AWZ der Nordsee nur auf ca. 0,2% der Fläche jegliche fischereiliche Nutzung ausschließt. Damit würde Deutschland die einzigartige Chance verpassen, sich dem Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie anzunähern, 10% seiner Meeresfläche unter einen ‚strengen Schutz‘ zu stellen. Die Ausweisung von fischereifreien Zonen ist wissenschaftlich belegt der wesentliche Faktor für die Schaffung von Rückzugs- und Ruheräumen für gefährdete Arten und die Stärkung der Nahrungsnetze.

Geschützte Gebiete, die für alle Fischereitätigkeiten gesperrt sind, können die gesamte Fischbiomasse um über 600%, die Größe der Organismen um über 25% und den Artenreichtum um über 20% im Vergleich zu ungeschützten Gebieten in der Nähe erhöhen⁹. Größere Fische haben zudem eine deutlich

⁸ https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/meeresundkuestenschutz/Dokumente/Sandaale/Auswirkungen-der-Sandaalfischerei_GEOMAR-barrierefrei.pdf

⁹ Sala & Giakoumi 2018. No-take marine reserves are the most effective protected areas in the ocean.

höhere Reproduktionsleistung¹⁰ und Fische aus Schutzgebieten produzieren im Durchschnitt fast dreimal mehr Nachwuchs. Damit können effektiv geschützte Meeresschutzgebiete auch eine bedeutende Rolle bei der Erhaltung von Arten spielen, die für die Fischerei wichtig sind. **Die unterzeichnenden Umweltverbände fordern daher den Ausschluss von jeglicher Fischerei im gesamten Bereich der Amrumbank.**

Eine Evaluierung der Effekte des Fischereiausschlusses durch die wissenschaftliche Begleitung der Maßnahme ist grundsätzlich sehr wichtig. Wir begrüßen daher die Durchführung regelmäßiger sowie intensiver Monitoringaktivitäten zur Bewertung der Zustände von Artengemeinschaften und Lebensraumtypen, weisen aber ausdrücklich darauf hin, dass dieses ohnehin schon im Rahmen der Natura 2000-Berichtspflichten aber auch der MSRL-Zustandsbewertungen erfolgen muss. Die Bewertung der hier vorgeschlagenen Maßnahmen kann nur das Ziel verfolgen festzustellen, ob und in welchem Maße die Maßnahme nach einer bestimmten Zeit zur Zustandsverbesserung der Arten und Lebensräume geführt hat und ob und in welchem Maße ggfs. noch Verbesserungen im Fischereimanagement nötig sind. Die vorgeschlagene Maßnahme muss der Erreichung der Schutzziele im Sylter Außenriff dienen und darf nicht primär die Wiederaufnahme oder Verstärkung der Nutzungen im Blick haben, wie es im Rahmen der GFP angestrebt wird. Daher dürfen die Forschungsergebnisse nach Auffassung der Umweltverbände nicht zu einer Aufgabe der Maßnahme nach den acht Jahren führen (Verschlechterungsverbot). Es bleibt darüber hinaus unklar, aus welchem Grund eine Befristung der Evaluierung auf acht Jahre vorgesehen ist.

Maßnahmen 3 und 4:

Im Vogelschutzgebiet „Östliche Deutsche Bucht“ und im FFH-Gebiet „Sylter Außenriff“ ist ein Ausschluss der Stellnetzfischerei für den Schutz der Seevogelpopulationen und der Schweinswale unentbehrlich. Daher unterstützen die unterzeichnenden Umweltverbände Maßnahme 3 vollumfänglich, kritisieren jedoch die in Maßnahme 4 bestehende zeitliche Ausschlussbeschränkung auf den westlichen Teil des FFH-Gebiets vom 01.03.-31.10. eines Jahres. Auch in diesem westlichen Bereich werden ganzjährig hohe Dichten von Schweinswalen nachgewiesen und mögliche Beifänge sind mit den Schutzziele des Gebietes und dem schlechten Zustand der deutschen Schweinswalpopulation nicht vereinbar. Zudem kommen Mutter-Kalb-Paare keinesfalls nur in den angegebenen engen Zeitraum vom 01.03.-31.10. eines Jahres in dem Gebiet vor. Die Geburten finden i.d.R. im Zeitraum Mai bis August statt und die Jungtiere werden mindestens acht Monate von der Mutter gesäugt. Somit sind sie praktisch das ganze Jahr auf Mutterkontakt angewiesen¹¹. Daher ist ein ganzjähriger Schutz der Schweinswale notwendig und ein saisonaler Ausschluss der Stellnetzfischerei in Maßnahme 4 nach Ansicht der beteiligten Umweltverbände somit keinesfalls ausreichend. **Die unterzeichnenden Umweltverbände fordern einen ganzjährigen Ausschluss der Stell- und Verwickelnetzfischerei im gesamten Naturschutzgebiet „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“.**

¹⁰ Lester et al. 2008. Biological effects within no take marine reserves: a global synthesis; Barneche et al. 2018. Fish reproductive-energy output increases disproportionately with body size; Goñi et al. 2001 Fisheries — Effects of marine protected areas on local fisheries: evidence from empirical studies

¹¹ Lockyer, C., 2003. Harbour porpoises (*Phocoena phocoena*) in the North Atlantic: Biological parameters, in: Harbour Porpoises in the North Atlantic, NAMMCO Scientific Publications. pp. 71–90

Maßnahme 5:

Die Umweltverbände unterstützen den ganzjährigen Ausschluss der grundberührenden Fischerei im gesamten Schutzgebiet „Borkum Riffgrund“ vollumfänglich. Dass nun mit artenreichen Kies-, Grobsand- und Schillgründen (KGS) auch ein nach §30 BNatSchG geschützter und nach Anhang III Tabelle 1 der MSRL vorherrschender Biotoptyp berücksichtigt wurde, wird ebenfalls positiv bewertet, da dies für die Erreichung der Schutzziele unbedingt geboten ist. Die Vorkommen des Biotoptyps KGS besitzen aufgrund ihrer weiten Verbreitung eine wichtige Trittstein- und Nahrungsquellenfunktion.

Maßnahme 6:

Es ist für die unterzeichnenden Verbände absolut unverständlich, warum Deutschland nicht der Kommissionsempfehlung von Mai 2019 folgend die ursprünglich geplante Maßnahme zur Regelung der mobilen grundberührenden Fischerei auf der Doggerbank (sog. „Doggerbankprozess“) in seinen jetzigen Vorschlag aufgenommen hat. Auch dieser Prozess muss dringend mit dem Schutz des deutschen Teils der Doggerbank vor mobilen grundberührenden Fischereien zeitnah abgeschlossen werden, um nicht weiter die Erhaltungsziele nach FFH und die Umweltziele nach MSRL zu verfehlen.

Wir fordern BMU und BMEL dringend auf, hier die deutsche EU-Ratspräsidentschaft zu nutzen, um den Doggerbankprozess zum Abschluss zu bringen. In diesem Zusammenhang sei auf die Beschwerde mehrerer Umweltverbände bei der EU-Kommission gegen die Gemeinsame Empfehlung der Doggerbank von Deutschland, den Niederlanden und Großbritannien aufgrund der mangelnden Umsetzung der Artikel 6(1) und 6(2) der FFH-Richtlinie verwiesen.¹²

Maßnahme 7:

Es ist leider noch immer ungeklärt, wie der Status Quo der mittleren Intensität der Stellnetzfisherei der letzten sechs Jahre in den Gebieten „Borkum Riffgrund“ und „Doggerbank“ vor Inkrafttreten der Maßnahmen festgestellt wird und wie in Zukunft kontrolliert werden soll, ob er nicht überschritten wird. Insbesondere stellen sich die Fragen, durch wen (durch Deutschland und wenn ja, welche Institution?) und auf welcher Datenbasis kontrolliert werden soll. Es ist anzuzweifeln, dass die Anrainerstaaten ihre Daten zeitnah zur Verfügung stellen. Hierauf weist auch die EU-Kommission in ihrem Schreiben vom Mai 2019 hin und schlägt klar den völligen Stellnetzausschluss statt des „freezing“ vor. **Die Verbände wiederholen daher ihre dringende Forderung, die Schutzgebiete „Borkum Riffgrund“ und „Doggerbank“ ganzjährig und vollständig für die Fischerei mit passiven Fanggeräten zu schließen.** Die Forderung nach ganzjährigem Ausschluss dieser Fischereien wird u.a. durch die zunehmende Bedeutung des Borkum Riffgrunds als Fortpflanzungsgebiet des Schweinswals in der Nordsee begründet. Auf der Doggerbank werden zudem bei Monitoringaktivitäten des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) regelmäßig und zunehmend weitere geschützte Meeressäuger, z.B. Zwergwale, gesichtet¹³. Daher ist eine Weiterführung der Stellnetzfisherei, gleich welchen Umfangs, nicht mit den Schutzzielen beider Schutzgebiete vereinbar, welche u.a. die Störungs- und Gefährdungsfreiheit überregional bedeutsamer Lebensräume für Schweinswale sichern sollen.

¹² https://wwfeu.awsassets.panda.org/downloads/extended_complaint_dogger_bank_complaint_24_june_2019.pdf

¹³ <https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript477.pdf>

Kontrolle und Überwachung (Kapitel 5)

Die hier beschriebenen Maßnahmen zur Kontrolle und Umsetzung werden von den Umweltverbänden als zielführend eingeschätzt, um einen wirksamen Schutz der Schutzgüter zu gewährleisten. Die Verkürzung von VMS-Intervallen auf 10 Minuten, die Einrichtung einer Sicherheitszone um die Schutzgebiete, entsprechende Meldepflichten und ein sofortiges Inkrafttreten der Festlegungen werden daher ausdrücklich begrüßt. Allerdings reicht die automatisierte Kontrolle alleinig anhand von VMS-Signalen und nur für Schiff größer als 12m nicht aus. Wir fordern daher die Etablierung eines Überwachungssystems auch für Fischereifahrzeuge kleiner als 12m z.B. durch mobile GPS-fähige Endgeräte und/oder per AIS, die Kopplung von jedem Fanggeräteinsatz an eine automatisierte Kameraüberwachung und die Kontrollmöglichkeit von jeglichen Fischereifahrzeugen in den Schutzgebieten sowohl bei Fangaktivitäten als auch beim Transit. Hierzu gehört ebenfalls die Verkürzung des VMS-Intervalls auf 10 Minuten auch bei Durchfahrt des Gebietes. Darüber hinaus muss es eine Meldepflicht für den Beifang von Nicht-Zielarten wie z.B. Seevögeln und Meeressäugtieren geben.

Weiterhin fordern wir eine Präzisierung der Durchführung des „on-spot monitorings“. Es bleibt z.B. offen, wie oft diese Kontrollen durchgeführt werden sollen. Gleiches gilt auch für die beschriebene Inspektion der Fänge, Fangdokumente und Fischereigeräte. Es ist notwendig, dass diese Inspektionen zumindest teilweise unangekündigt durchgeführt werden und stichprobenhaft auch ohne Verdacht erfolgen, um eine Abschreckungswirkung zu entfalten.

Eine Kontrolle der Umsetzung der Maßnahmen wird zukünftig der entscheidende Faktor sein, um dafür zu sorgen, dass sich die Wirksamkeit der Maßnahmen entfalten kann. Jedoch bleibt selbst die effektivste Kontrolle wirkungslos, wenn die Nichteinhaltung der Maßnahmen ohne Konsequenzen bleibt. Es bleibt unklar, welche Sanktionen ggf. ergriffen werden sollen, wenn die in Maßnahmen 1-7 beschriebenen Verbote oder Kontrollmaßnahmen verletzt werden. **Die unterzeichnenden Umweltverbände fordern eine Klarstellung der oben genannten offenen Fragen sowie die Entwicklung eines Szenarios für Sanktionen beim Nachweis von Verstößen.**

Monitoring (Kapitel 6)

Die Umweltverbände begrüßen die umfangreichen Monitoring-Programme und Forschungsaktivitäten, die im Rahmen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie und der MSRL aktuell und zukünftig durchgeführt werden. Diese werden als zwingend notwendig erachtet, um den Zustand der Schutzgüter, insbesondere von benthischen Habitaten, Seevögeln und Schweinswalen zu Beginn der Maßnahmenumsetzung bewerten zu können und wissenschaftlich fundiert die Verbesserung der Schutzgüter zu begleiten.

Sowohl Kontrolle und Überwachung als auch Monitoring erfordern erhebliche Mittel, die auf viele Jahre investiert werden müssen. Es bleibt unklar, aus welchen Quellen diese Aktivitäten finanziert werden sollen. **Die unterzeichnenden Umweltverbände fordern, dass die Finanzierung von Kontrolle, Überwachung und Monitoring auf eine sichere und langfristige Basis gestellt werden.**

Zusammenfassende Einschätzung und Forderungen der Umweltverbände zu dem vorliegenden Maßnahmenpapier

	Positiv im Vergleich zum Maßnahmenvorschlag von Januar 2019	Forderung der Umweltverbände
Maßnahme 1	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgabe der kleinskaligen Fischereikorridore • Erweiterung der Maßnahmenfläche in den östlichen Teil des Schutzgebietes • weitgehende Abdeckung der Vorkommen des Biotoptyps KGS entsprechend der Forderung der EU-KOM 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss mobilen grundberührenden Fanggeräten im gesamten Sylter Außenriff entsprechend der Forderung der EU-KOM
Maßnahme 2	<ul style="list-style-type: none"> • Vergrößerung der Maßnahmenfläche • Durchführung intensivierter Monitoringaktivitäten 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausdehnung der Maßnahme auf 100% der Amrumbank als fischereiliches No-take-Gebiet • keine Aufgabe der Maßnahme nach Ablauf des 8-jährigen Monitorings
Maßnahme 3	<ul style="list-style-type: none"> • ganzjähriger Ausschluss der Stell- und Verwickelnetzfisherei im östlichen Teil des Schutzgebietes entsprechend der Forderung der EU-KOM 	--
Maßnahme 4	--	<ul style="list-style-type: none"> • ganzjähriger Ausschluss der Stell- und Verwickelnetzfisherei im westlichen Teil des Schutzgebietes entsprechend der Forderung der EU-KOM
Maßnahme 5	<ul style="list-style-type: none"> • ganzjähriger Ausschluss von mobilen grundberührenden Fangeräten im gesamten Gebiet entsprechend der Forderung der EU-KOM 	--
Maßnahme 6	--	<ul style="list-style-type: none"> • Abschluss des Doggerbankprozesses noch während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft
Maßnahme 7	--	<ul style="list-style-type: none"> • ganzjähriger Ausschluss der Stell- und Verwickelnetzfisherei in beiden Gebieten entsprechend der Forderung der EU-KOM
Kontrolle und Überwachung	<ul style="list-style-type: none"> • sofortiger Maßnahmenbeginn • Erhöhung des VMS-Intervalls auf 10-min • Festlegung der Zuständigkeiten für die Kontrolle • Entspricht weitgehend den Forderungen der EU-KOM 	<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung der Transit-Kriterien um VMS-Intervalle alle 10 Minuten • Einführung effektiver Kontrolle auch für Schiffe kleiner als 12m • Automatisierte Kameraüberwachung bei jedem Fanggeräteinsatz in den Schutzgebieten • Effektive Kontrolle des Beifangs von Nicht-Zielarten • Konzept für Sanktionierung möglicher Verstöße • Präzisierung der Maßnahmen zur Vor-Ort-Kontrolle • langfristige Sicherung der Finanzierung

Ansprechpartner*innen der Umweltverbände

Carla Kuhmann, WWF Deutschland, Email: carla.kuhmann@wwf.de, Tel: 0151 18856864

Dr. Kim Cornelius Detloff, NABU, Email: kim.detloff@nabu.de, Tel: 0152 09202205

Thilo Maack, Greenpeace, Email: thilo.maack@greenpeace.de, Tel: 040 30618359

Fabian Ritter, Whale and Dolphin Conservation, Email: fabian.ritter@whales.org, Tel: 030 85078274

Dr. Katja Hockun, Deutsche Umwelthilfe, Email: hockun@duh.de, Tel: 030 2400867-895

Nadja Ziebarth, BUND Meeresschutzbüro, Email: nadja.ziebarth@bund.net, Tel: 0174 319 14 24